

Informationen zur Prüfung
Gepr. Fachwirt/-in für Logistiksysteme
– Bachelor Professional in Logistiksysteme

Die Prüfung zum Geprüften Fachwirt für Logistiksysteme/zur Geprüften Fachwirtin für Logistiksysteme – Bachelor Professional in Logistiksysteme - ist eine öffentlich-rechtliche Prüfung auf der Basis des Berufsbildungsgesetzes und keine Lehrgangsabschlussprüfung. Die Prüfungsanforderungen sind in der Prüfungsverordnung geregelt. Die Prüfungsinhalte beziehen sich daher nicht auf den im Unterricht vermittelten Stoff, sondern auf die Prüfungsverordnung und die Berufspraxis.

Die Informationen geben die rechtlichen Regelungen sinngemäß wieder. Auf Wunsch senden wir Ihnen die Verordnung über die oben genannte Prüfung sowie die Fortbildungsprüfungsordnung zu.

Zulassungsvoraussetzungen:

Sie können zur Prüfung zugelassen werden, wenn Sie

1. eine erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung
 - in dem anerkannten Ausbildungsberuf Kaufmann oder Kauffrau für Spedition und Logistikdienstleistungen
 - in dem anerkannten Ausbildungsberuf Industriekaufmann oder Industriekauffrau
 - in dem anerkannten Ausbildungsberuf Kaufmann oder Kauffrau für Groß- und Außenhandelsmanagement oder
 - in dem anerkannten Ausbildungsberuf Schifffahrtskaufmann oder Schifffahrtskauffrau

oder
2. eine erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung in einem anderen anerkannten kaufmännisch/verwaltenden Ausbildungsberuf mit einer Berufsausbildungsdauer von drei Jahren oder im anerkannten Ausbildungsberuf Fachkraft für Lagerlogistik und eine auf die jeweilige Berufsausbildung folgende, mindestens einjährige Berufspraxis
- oder
3. eine erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung in einem anderen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Berufsausbildungsdauer von drei Jahren und eine auf die Berufsausbildung folgende, mindestens zweijährige Berufspraxis
- oder
4. den Erwerb von mindestens 90 Leistungspunkten nach dem Europäischen System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen in einem fachverwandten Studium und eine mindestens zweijährige Berufspraxis
- oder
5. eine mindestens fünfjährige Berufspraxis

Die Berufspraxis muss wesentliche Bezüge zu den in § 1 Absatz 3 der Verordnung genannten Tätigkeiten haben. Die Dauer und der Inhalt der Berufspraxis sind in geeigneter Weise nachzuweisen.

Abweichend von den oben genannten Voraussetzungen, können Sie auch zur Prüfung zugelassen werden, wenn Sie durch Vorlage von Zeugnissen und/oder auf andere Weise glaubhaft machen, dass Sie eine berufliche Handlungsfähigkeit erworben haben, die mit den Zulassungsvoraussetzungen nach Abs 1 der VO vergleichbar ist.

Die Zulassungsvoraussetzungen müssen Sie zum Zeitpunkt der ersten Prüfung erfüllt haben; sollten Sie einen Vollzeitlehrgang besuchen, müssen die Voraussetzungen schon zu Beginn des Lehrgangs erfüllt sein.

Gliederung der Prüfung:

Die Prüfung wird schriftlich und mündlich durchgeführt.

Schriftliche Prüfung

Die schriftliche Prüfung wird auf der Grundlage einer betrieblichen Situationsbeschreibung mit zwei gleichgewichtigen offenen Aufgabenstellungen durchgeführt, wobei alle Handlungsbereiche situationsbezogen zu thematisieren sind. Die gesamte Bearbeitungsdauer beträgt 600 Minuten.

Prüfungsbereiche

- Logistische Anforderungen ermitteln, analysieren und bewerten
- Logistische Lösungen entwickeln und planen
- Logistische Lösungen umsetzen, bewerten und weiterentwickeln
- Kommunikation, Führung und Zusammenarbeit sicherstellen

Mündliche Prüfung (Präsentation und Fachgespräch):

Der Termin wird nach Bedarf und Verfügbarkeit der Prüfer von der IHK festgelegt. Sie werden von uns rechtzeitig informiert. Um an der mündlichen Prüfung teilnehmen zu dürfen, muss die schriftliche Prüfung abgelegt sein. Das Prüfungsverfahren ist innerhalb von zwei Jahren, beginnend mit dem Tag der ersten Prüfungsleistung abzuschließen. Die mündliche Prüfung gliedert sich in Präsentation und Fachgespräch. Sie dürfen ein Thema selbst formulieren und mit einer Kurzbeschreibung bis zur zweiten schriftlichen Prüfungsleistung einreichen. Die Aufforderung dazu erhalten Sie mit der Einladung zur schriftlichen Prüfung. Die Themenstellung muss sich auf den Handlungsbereich „Kommunikation, Führung und Zusammenarbeit“ und auf einen weiteren frei wählbaren Handlungsbereich aus dem Prüfungsbereich beziehen. Die Dauer der Präsentation beträgt 10 Minuten, die Dauer des Fachgesprächs 20 Minuten. Die Präsentation geht mit einem Drittel in die Benotung der mündlichen Prüfung ein.

Bestehensregelung:

Sie haben die Prüfung bestanden, wenn Sie in der schriftlichen Prüfung und in der mündlichen Prüfung mindestens ausreichende Leistungen (50 Punkte, Note 4) erbracht haben.

...

Prüfungsgebühr:

Die Prüfung kostet derzeit 410,00 €. Den Gebührenbescheid erhalten Sie mit der Einladung zur Prüfung ca. 6 bis 8 Wochen vor der ersten Prüfungshandlung. Bitte bezahlen Sie die Gebühr fristgerecht, da Sie sonst nicht an der Prüfung teilnehmen dürfen.

Prüfungstermine:

Alle angebotenen schriftlichen Prüfungstermine finden Sie auf unserer Homepage www.bayreuth.ihk.de unter der jeweiligen Prüfung.

Wiederholung:

Sollten Sie die Prüfung insgesamt abgelegt und nicht bestanden haben (siehe Bestehensregelung), dürfen Sie die Prüfung zwei Mal wiederholen. Sie müssen nur die Fächer nochmals ablegen, die Sie nicht bestanden haben.

Bitte beachten Sie, dass Sie grundsätzlich die Prüfung insgesamt und damit auch die Wiederholung bei uns durchführen und beenden müssen, wenn Sie das Verfahren bei uns begonnen haben.

<u>Anschrift:</u> Industrie- und Handelskammer für Oberfranken Bayreuth Prüfungswesen Weiterbildung Bereich Berufliche Bildung Bahnhofstraße 25 95444 Bayreuth	<u>Ansprechpartner:</u> Birgit Lodes Telefon: 0921 886-198 Fax: 0921 886-9198 E-Mail: lodes@bayreuth.ihk.de Internet: www.bayreuth.ihk.de
---	---

ALLGEMEINE HINWEISE

Anmeldung (Frist und Form):

Bitte melden Sie sich frühzeitig, spätestens drei Monate vor dem ersten Prüfungstag an. Später eingehende Anmeldungen/Zulassungsanträge können nicht berücksichtigt werden.

Für Ihren Antrag auf Zulassung zur Prüfung verwenden Sie bitte das von uns ausgegebene Anmeldeformular.

Abmeldung und Rücktritt:

Sofern Sie zu einer Prüfung angemeldet sind, diese aber nicht antreten möchten oder können, benötigen wir von Ihnen unverzüglich eine unterschriebene Abmeldung (gerne können Sie diese faxen oder eingescannt per E-Mail an uns senden!). Sollte uns keine Abmeldung vorliegen, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Bei einer Abmeldung, die früher als zwei Monate vor der ersten Prüfungshandlung erfolgt, werden Sie, ohne dass es einer weiteren Begründung von Ihnen bedarf, kostenfrei aus dem Verfahren gestrichen. Erfolgt die Abmeldung binnen zwei Monaten, werden Sie ebenfalls ohne eine Begründung jedoch gegen Berechnung der halben Prüfungsgebühr, höchstens jedoch 150,00 € aus dem Verfahren genommen.

Für den Fall, dass Sie uns erst nach Beginn der ersten Prüfungshandlung Ihre Abmeldung bzw. Ihren Rücktritt schriftlich mitteilen, benötigen wir von Ihnen einen Beleg für das Vorliegen eines wichtigen Grundes. Sollten Sie aus gesundheitlichen Gründen verhindert sein, reichen Sie uns bitte unverzüglich eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung oder ein ärztliches Attest ein. Wenn kein wichtiger Grund vorliegt oder nicht unverzüglich nachgewiesen wird, gelten die versäumten Prüfungsleistungen als nicht bestanden.

Einwendungen bei Prüfungshandlungen:

Sollten im Verlauf der Prüfung Störungen auftreten, bitten wir Sie, uns diese unverzüglich mitzuteilen, damit wir uns um Abhilfe kümmern können. Sprechen Sie bitte die Aufsichten, die Prüfer oder einen der Mitarbeiter vom Prüfungswesen der Weiterbildung an. Später vorgetragene Störungsmeldungen sind zwecklos.

Auskünfte über Prüfungsergebnisse:

Telefonische Anfragen nach Prüfungsergebnissen sind zwecklos, Auskünfte dürfen wir Ihnen nicht erteilen. Wir teilen Ihnen die Ergebnisse **ausschließlich schriftlich** mit.